#### **Beschluss**

betreffend die Wahl der zwei Abgeordneten in den Ständerat für die Legislaturperiode 2019-2023

vom 27. März 2019

#### Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 85a der Kantonsverfassung (KV);

eingesehen die Artikel 114 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR); eingesehen die Bestimmungen der Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA);

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

beschliesst:

## **Art. 1** Grundsatz der Gleichstellung

Im vorliegenden Beschluss gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

## Art. 2 Einberufung der Urversammlung

Die Urversammlungen werden auf den <u>Sonntag, 20. Oktober 2019</u> zur Wahl der zwei Abgeordneten in den Ständerat einberufen.

# Art. 3 Öffnung der Stimmbüros

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Stimmbüros am Samstag vor dem Abstimmungssonntag öffnen. Am Abstimmungssonntag sind die Stimmbüros während mindestens einer Stunde geöffnet. In Gemeinden mit mehr als 4'000 Stimmbürgern hat die gesamte Öffnungszeit des Hauptbüros mindestens zwei Stunden zu betragen (Art. 32 und 33 kGPR).

<sup>2</sup> Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

<sup>3</sup> Da die Wahl des Ständerates und jene des Nationalrates am selben Tag stattfindet, haben die Gemeindeverwaltungen dafür zu sorgen, dass die Stimmbüros zur gleichen Zeit geöffnet sind und korrekt bezeichnet sind.

## Art. 4 Stimmregister

Das Stimmregister ist vom Gemeindeschreiber oder einem vom Gemeinderat bezeichneten Vorsteher nachzuführen. Dieser vergewissert sich vor jedem Urnengang, dass die Eintragungen und Streichungen vorgenommen worden sind.

# **Art. 5** Ausübung des Stimmrechts

<sup>1</sup> Im vorliegenden Beschluss werden alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und die nicht nach dem Recht des Bundes oder des Kantons von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen sind, als "Stimmbürger" und "Stimmbürgerinnen" betrachtet.

<sup>2</sup> Von der Ausübung der politischen Rechte sind Personen ausgeschlossen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten.

<sup>3</sup> Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind die Stimmbürger, die am festgesetzten Wahltag (dem 20. Oktober 2019 für den ersten Wahlgang und dem 3. November 2019 für den zweiten Wahlgang) seit **30 Tagen** im Kanton und seit **5 Tagen** in der neuen Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>4</sup> Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo die Person wohnt und wo sie angemeldet ist.

## Art. 6 Besondere Fälle

<sup>1</sup> Dienstleistende in Armee, Zivilschutz oder Zivildienst können verlangen, dass ihnen das Wahlmaterial an ihren Dienstort befördert wird.

<sup>2</sup> Wähler, welche dies ausdrücklich verlangen, können das Stimmmaterial an ihre Adresse im Ausland zugestellt bekommen.

# Art. 7 Stimmabgabe Betagter, Kranker oder Behinderter

<sup>1</sup> Personen, die durch Gebrechlichkeiten verhindert sind, die zur Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen selbst vorzunehmen, können sich an ihrem Wohnort, Aufenthaltsort oder im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl verbeiständen lassen. Diese muss das Stimmgeheimnis wahren.

<sup>2</sup> Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

## **Art. 8** Stimmabgabe mittels Vollmacht

Die Stimmabgabe mittels Vollmacht ist untersagt (Art. 29 kGPR).

#### Art. 9 Auslandschweizer

In kantonalen Angelegenheiten dürfen Auslandschweizer ihre politischen Rechte nicht ausüben. Sie dürfen somit an der Wahl der Abgeordneten in den Ständerat nicht teilnehmen.

## **Art. 10** Stimmabgabe an der Urne

- <sup>1</sup> Der Wähler übt sein Stimmrecht aus, indem er sein Stimmkuvert persönlich in die Urne legt.
- <sup>2</sup> Zur Stimmabgabe benutzt der Wähler das Stimmmaterial (das Stimmkuvert und die amtlichen Wahlzettel, das Rücksendungsblatt, gegebenenfalls die Stimmkarte), das ihm von der Gemeinde amtlich zugestellt wurde. Fehlt dieses Material, wird ihm am Eingang zur Stimmkabine persönlich ein neues Stimmkuvert ausgehändigt, in welches er einen Wahlzettel legt. Jegliche Verteilung von Stimmkuverts oder von Wahlzetteln ausserhalb des Stimmlokals ist verboten.
- <sup>3</sup> In den Gemeinden, welche die Stimmkarte eingeführt haben oder welche die Vorweisung des als Stimmkarte dienenden Rücksendungsblatts verlangen, muss der Wähler, der sich an die Urne begibt, diese vorweisen. Liegt diese nicht vor, wird der im Stimmregister eingetragene Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität ausweisen kann. Das Büro vergewissert sich, dass diese Person nicht brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde oder einer anderen Sektion gestimmt hat (Art. 64 kGPR).
- <sup>4</sup> Nach jedem Teilurnengang werden die Stimmkuverts in Gegenwart des Wahlbüros aus der Urne genommen und ungeöffnet in einen Umschlag gelegt und versiegelt. Alle Mitglieder des Büros unterzeichnen den Umschlag.
- <sup>5</sup> Der Inhalt der Umschläge der Teilurnengänge wird erst am endgültigen Schluss des Urnenganges vermischt und ausgezählt.

## **Art. 11** Wahlmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe

<sup>1</sup> Der Wähler, der brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde abstimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert (Nationalrat oder Ständerat). Er legt sodann die beiden Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag. **Er unterschreibt das Rücksendungsblatt** und bringt, sofern darauf die Empfängergemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an. Er schiebt das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag.

<sup>2</sup> Da am gleichen Tag zwei Wahlen stattfinden, erhalten die in eidgenössischen und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Wähler einen einzigen Übermittlungsumschlag und zwei Stimmkuverts, auf welchen jeweils der Urnengang angegeben ist, für den sie bestimmt sind (Nationalrat, Ständerat).

## **Art. 12** Zustellung über die Post

- <sup>1</sup> Übt der Wähler seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist, und übergibt die Sendung einem Postbüro.
- <sup>2</sup> Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen. Ausserhalb der Frist eingetroffene Übermittlungsumschläge bleiben geschlossen. Die Gemeinde bewahrt diese bis zum Ende der Beschwerdefrist auf und vernichtet sie sodann mit dem Stimmmaterial (Art. 88 kGPR).
- <sup>3</sup> Die Gemeinde verweigert nicht oder ungenügend frankierte Umschläge, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

<sup>4</sup> Der gruppierte Versand von Übermittlungsumschlägen ist unter Ungültigkeitsfolge nicht zulässig (Art. 20 Abs.1 lit. d VbStA).

## **Art. 13** Hinterlegung bei der Gemeinde

- <sup>1</sup> Der Wähler kann seine Stimmabgabe ausüben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt bei der Gemeindekanzlei in die hierfür **bestimmte versiegelte Urne** legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat und bis am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, um 17.00 Uhr.
- <sup>2</sup> Der Übermittlungsumschlag darf unter Ungültigkeitsfolge nicht in den Briefkasten der Gemeinde eingeworfen werden (Art. 20 Abs. 1 lit. c VbStA).
- <sup>3</sup> Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung bei der Gemeinde erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden am Donnerstag und am Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (versiegelte Urne usw.) notwendig sind.

#### Art. 14 Wahlsystem

- <sup>1</sup> Die Wahl der zwei Abgeordneten in den Ständerat findet als Listenwahl und nach dem Majorzsystem mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr im zweiten Wahlgang statt.
- <sup>2</sup> Das absolute Mehr wird für jeden Kandidaten aufgrund der Zahl der gültigen Wahlzettel berechnet.
- <sup>3</sup> Wahlkreis ist der gesamte Kanton.

## Art. 15 Wählbarkeit

- <sup>1</sup> Wählbar in den Ständerat ist jeder Schweizer Stimmbürger, **der seinen Wohnsitz im Kanton hat** (Art. 115 kGPR).
- <sup>2</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten anwendbar.

## **Art. 16** Hinterlegung der Kandidatenlisten

- <sup>1</sup> Die politischen Parteien oder Gruppierungen, die Kandidaten vorschlagen, haben die Liste mit den vorgeschlagenen Kandidaten **bis spätestens Montag**, **26. August 2019**, **um 12.00 Uhr**, gegen Empfangsbescheinigung bei der Staatskanzlei zu hinterlegen.
- <sup>2</sup> Die Liste der Kandidaten muss von einer Bescheinigung einer Gemeinde über deren Stimmberechtigung und von einer unterzeichneten Kandidaturannahme-Erklärung begleitet sein. Die kommunale Bescheinigung für jeden Kandidaten muss vorgängig der Hinterlegung der Liste erhalten worden sein. Diese darf für den ersten Wahlgang nicht mehr als zwei Namen enthalten.
- <sup>3</sup> Die Kandidaturen, die nicht von der kommunalen Bescheinigung oder der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen, werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen.
- <sup>4</sup> Eine Person darf nur auf einer Liste stehen und darf nach der Hinterlegung der Liste ihre Kandidatur nicht mehr ablehnen.
- <sup>5</sup> Die Staatskanzlei veröffentlicht ohne Verzug die Kandidatenlisten.

# Art. 17 Unterzeichner

- <sup>1</sup> Jede Liste muss von <u>mindestens 100 Stimmbürgern</u> im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein. Sie muss einen Vertreter und einen Stellvertreter angeben. Andernfalls gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter.
- <sup>2</sup> Die kommunale Bescheinigung der Stimmberechtigung der Unterzeichner muss bei den Gemeindeverwaltungen vor der Listenhinterlegung eingeholt werden.
- <sup>3</sup> Sobald die Kandidatenlisten und die Liste der Unterzeichner hinterlegt sind, gelten diese als öffentlich und können auf der Staatskanzlei eingesehen werden.

# Art. 18 Mehrfache Unterschriften

- <sup>1</sup> Niemand darf mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen.
- <sup>2</sup> Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung zieht die Ungültigkeit dieser Unterschriften nach sich.
- <sup>3</sup> Jede aus diesem Grund annullierte Unterschrift kann innert 48 Stunden ersetzt werden.

# Art. 19 Rückzug der Unterschrift

Eine Unterschrift kann nach der Listenhinterlegung nicht zurückgezogen werden (Art. 120 kGPR).

## **Art. 20** Bekanntgabe der Resultate

Die Resultate des ersten Wahlgangs werden von der Staatskanzlei am **Montag, 21. Oktober 2019,** spätestens zu Mittag, unter Vorbehalt einer Kontrolle der Wahlprotokolle, bekannt gegeben und in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht.

# Art. 21 Zweiter Wahlgang

- <sup>1</sup> Erreichen im ersten Wahlgang nicht alle Kandidaten das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) statt.
- <sup>2</sup> Am zweiten Wahlgang können jene Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent (8 %) der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten haben. Überdies können die Listen, auf denen einer der Kandidaten eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent (8 %) der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten hat:
- a) einen oder mehrere neue Kandidaten enthalten;
- b) die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten erfahren.
- <sup>3</sup> Der zweite Wahlgang findet gemäss der Kantonsverfassung am zweiten Sonntag, der dem ersten Wahlgang folgt, statt, d.h. am **Sonntag, 3. November 2019**.
- <sup>4</sup> Die Kandidatenlisten müssen **spätestens bis am Dienstag, 22. Oktober 2019, um 17.00 Uhr,** bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung hinterlegt werden. Sie müssen von <u>mindestens 50 Stimmbürgern</u> unterzeichnet und für jeden Unterzeichner und jeden Kandidaten mit einer kommunalen Bescheinigung über deren Stimmberechtigung sowie mit einer unterzeichneten Annahme-Erklärung der Kandidaten begleitet sein.
- <sup>5</sup> Die Stimmberechtigung <u>der Kandidaten sowie der Unterzeichner</u> muss von den Gemeindeverwaltungen vor der Listenhinterlegung bescheinigt sein.

#### Art. 22 Stille Wahl

- <sup>1</sup> Wenn die Zahl der Kandidaten für den zweiten Wahlgang die Zahl der zu verteilenden Mandate nicht übersteigt, so werden diese vom Staatsrat ohne Urnengang als gewählt erklärt.
- <sup>2</sup> Der Staatsratsbeschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

## **Art. 23** Druck und Verteilung der Wahlzettel

- <sup>1</sup> Der Kanton druckt auf seine Kosten die Wahlzettel aller gültig hinterlegten Listen sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel. Die Kandidaten und die Listenunterzeichner müssen die Kosten jedoch unter Solidarhaftung rückvergüten, wenn die Stimmen der Person mit der grössten Stimmenzahl auf der Liste nicht fünf Prozent (5 %) der Gesamtzahl der Stimmenden erreichen (Art. 52 Abs. 1 lit. a kGPR).
- <sup>2</sup> Ein Exemplar jedes gedruckten Wahlzettels sowie ein leerer amtlicher Wahlzettel werden von den Gemeinden an alle Wähler zugestellt.
- <sup>3</sup> Die Vertreter der Listen können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis zusätzliche gedruckte Wahlzettel erhalten. Den politischen Parteien und Gruppierungen ist es nicht erlaubt, Wahlzettel zu drucken.
- <sup>4</sup> Die Gemeindeverwaltungen stellen in den Stimmkabinen die notwendigen Wahlzettel zur Verfügung.
- <sup>5</sup> Nach Beendigung des Urnenganges sind die Wahlzettel in einen Umschlag zu legen, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.
- <sup>6</sup> Die Wahlzettel, die Rücksendungsblätter, die Liste der Stimmenden, die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmkuverts und die Übermittlungsumschläge müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Beschwerde gegen die Wahl eingesehen werden können. Erfolgt keine Beschwerde, werden sie nach Ablauf dieser Frist unter Bewahrung des Stimmgeheimnisses und in Gegenwart des Büros unter der Verantwortung des Gemeindepräsidenten vernichtet.

# Art. 24 Stimmabgabe

- <sup>1</sup> Der Wähler übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich sein Stimmkuvert in die Urne legt (Art. 65 kGPR).
- <sup>2</sup> Der Präsident des Wahlbüros wacht darüber, dass dieselbe Person nicht mehr als ein Stimmkuvert in die Urne legt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinden richten im Stimmlokal eine Stimmkabine ein, wo sich die zur Auswahl aufgelegten Wahlzettel befinden und durch die sich der Stimmberechtigte zur Urne zu begeben hat.

<sup>4</sup> Das Wahlbüro wacht besonders darüber, dass der Zugang zur Urne ständig frei ist und die Stimmbürger keinem Druck ausgesetzt sind. Es vergewissert sich regelmässig, dass sich sämtliche amtlichen Wahlzettel in ausreichender Anzahl in den Stimmkabinen befinden.

# Art 25 Ungültige Wahlzettel

- <sup>1</sup> Ungültig sind namentlich:
- a) die Stimmen für einen Kandidaten, dessen Name nicht gesetzeskonform hinterlegt worden ist;
- b) die nicht amtlichen Wahlzettel:
- c) die Wahlzettel, die mehr als den Namen eines Kandidaten enthalten, falls im zweiten Wahlgang nur ein einziger Kandidat zu wählen ist (Art. 77 Abs. 1 lit. i kGPR);
- d) die Wahlzettel, die doppelt in einem Stimmkuvert sind, sofern sie bezüglich der gleichen Wahl nicht identisch sind; lauten sie gleich, ist nur einer der beiden gültig; enthält das Stimmkuvert einen gültigen und einen leeren amtlichen Wahlzettel, wird dieser letztere nicht beachtet.
- <sup>2</sup> Die anderen Ungültigkeitsfälle sind in den Artikeln 77 kGPR und 20 VbStA aufgelistet.
- <sup>3</sup> Sind zwei Abgeordnete zu wählen und enthält der Wahlzettel mehr als zwei Namen, so werden die überzähligen Namen gemäss Art. 133 kGPR gestrichen.

# Art. 26 Wahlprotokoll und Übermittlung der Ergebnisse

- <sup>1</sup> In jeder Gemeinde ist ein Wahlprotokoll gemäss dem vom Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport vorgegebenen Muster zu erstellen; dieses Wahlprotokoll ist auf der Stelle zu verlesen und von den Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen (Art. 83 kGPR).
- <sup>2</sup> Ein authentisches Doppel dieses Wahlprotokolls ist unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses an das Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport zuzustellen.
- <sup>3</sup> Die Präsidenten der Wahlbüros übermitteln die Wahlergebnisse über Internet oder, falls dies nicht möglich ist, über Telefon gemäss den Angaben des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport unmittelbar nach der Auszählung am Wahltag selbst.

## Art. 27 Disziplinarmassnahmen

Der Staatsrat kann den Mitgliedern der kommunalen Behörden, den kommunalen Beamten und Angestellten sowie den Mitgliedern der Wahl- und Auszählungsbüros, welche die vom Gesetz und den Staatsratsbeschlüssen auferlegten Pflichten nicht strikt beachten, mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.- bestrafen (Art. 221 kGPR).

#### Art. 28 Verschiedenes

Für die im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des kGPR und der VbStA.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 27. März 2019, um im Amtsblatt publiziert und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**